

07.05.2014 | Von: Rolf Winkel

Rechtsratgeber

Auch Minijobber haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung

Der Sommer und damit die Schulferien rücken näher. Für viele sind es die wichtigsten Wochen im Jahr. Doch die Urlaubskasse muss stimmen – auch bei Schülern. Viele von ihnen haben deshalb einen Minijob. Wichtig für sie: Auch Minijobber haben Anspruch auf Urlaub und Entgeltfortzahlung. Denn das Arbeitsrecht gilt auch für geringfügig Beschäftigte.

Foto: Rike_



„Post von der Minijob-Zentrale“. Der 18-jährige Can öffnet einen an ihn adressierten Brief. Seit Anfang 2014 jobbt der Schüler bei einem Pizza-Service. Per Fahrrad fährt er Pizzen aus. Ein typischer Schüler-Nebenjob. Er verdient – je nach der Zahl der Schichten, die er übernimmt – zwischen 200 und 450 Euro im Monat. Der Pizza-Dienst hat ihn bei der Minijob-Zentrale als „geringfügig Beschäftigten“ angemeldet. Deshalb bekommt er nun Post: Die Zentrale klärt ihn über „seine Rechte als Arbeitnehmer“ auf. Beim Thema „Urlaub“ wird er hellhörig: „Auch Minijobbern steht mindestens der gesetzliche Mindesturlaub zu“, heißt es dort.

Urlaubsanspruch: Geringfügig Beschäftigte, die ihre Tätigkeit mehr als sechs Monate in einem Jahr ausüben, haben Anspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Das sind 24 Werktage, was in der Regel vier Wochen entspricht. Wenn es im Betrieb üblich oder per Tarifvertrag geregelt ist, besteht auch Anspruch auf längeren Urlaub (meist auf sechs Wochen).

Entgeltfortzahlung: Minijobber haben nicht nur Anspruch auf freie Tage, sondern auch darauf, dass ihr Lohn im Urlaub weitergezahlt wird. Während dieser Zeit muss der Arbeitgeber auch ohne Arbeitsleistung Lohn zahlen. Im Prinzip funktioniert das so: Minijobber, die ansonsten monatlich regelmäßig 450 Euro erhalten, müssen diesen Betrag – soweit ihnen ein voller Monat Urlaub zusteht – auch im Urlaub bekommen. Bei einem kurzen Urlaub – etwa nur für einen halben Monat – wird dieser Betrag umgerechnet. Dann gibt es beispielsweise nur 225 Euro.

Wechselnder Lohn: Viele Jobber haben – wie Can – jeden Monat Löhne in unterschiedlicher Höhe. Für sie ist die genaue Regelung der Entgeltfortzahlung im Bundesurlaubsgesetz wichtig. § 11 bestimmt: „Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten dreizehn Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat, mit Ausnahme des zusätzlich für Überstunden gezahlten Arbeitsverdienstes.“ 13 Wochen – das sind drei Monate. Wenn Can Anfang Juli Urlaub nehmen will, kommt es also auf seinen Verdienst in den Monaten April, Mai und Juni an.

Urlaubsgeld: Die meisten Arbeitnehmer erhalten neben der Lohnfortzahlung auch ein zusätzliches Urlaubsgeld. Ob darauf Anspruch besteht, hängt davon ab, was tarifvertraglich oder im Betrieb geregelt (oder auch „üblich“) ist. „Wird das Urlaubsgeld den anderen Beschäftigten im Betrieb gewährt, so müssen auch die Minijobber ein anteiliges Urlaubsgeld erhalten“, sagt Ansgar Claes, Leiter der Abteilung Arbeits- und Sozialrecht bei der IG BCE. Das Gleiche gilt übrigens auch für das Weihnachtsgeld. Beispiel: Im Arbeitsvertrag eines Minijobbers ist eine wöchentliche Arbeitszeit von 9,5 Arbeitsstunden vorgesehen, das sind genau 25 Prozent der Wochenarbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten (mit 38 Stunden) im gleichen Betrieb. Das Urlaubsgeld des Vollzeitbeschäftigten beträgt 600 Euro. In diesem Fall kann der geringfügig Beschäftigte ein anteiliges Urlaubsgeld von 150 Euro beanspruchen. Beim Weihnachtsgeld (bzw. 13. Monatsgehalt) wird genauso verfahren.

Urlaubsantrag: Minijobber können sich allerdings nicht – genauso wenig wie andere Beschäftigte – einfach selbst beurlauben und in Ferien fahren. „Wer dies tut, riskiert die sofortige Kündigung“, so Ansgar Claes. Der Urlaub muss vielmehr beantragt und vom Chef bzw. der Personalabteilung genehmigt werden. Wenn wichtige betriebliche Gründe dagegen sprechen, kann der Urlaubstermin im Einzelfall auch abgelehnt werden. Das dürfte bei dem Pizza-Dienst, in dem Can arbeitet, nicht in Frage kommen. Denn die Firma beschäftigt viele Pizza-Boten, so dass sich immer ein Ersatz findet. Gesetzliche Fristen für den Urlaubsantrag gibt es nicht. Hier gilt: Am besten nachfragen.

Arbeitsgericht: Viele Unternehmen, die Minijobber beschäftigen, halten sich nicht an die Regeln des Arbeitsrechts. Die arbeitsrechtlichen Standards können aber auch per Klage durchgesetzt werden. Dafür sind auch bei Minijobbern die Arbeitsgerichte zuständig. Wer rechtzeitig in die Gewerkschaft eingetreten ist, kann dafür auch gewerkschaftlichen Rechtschutz beanspruchen. Dieser wird meist nach einer dreimonatigen Mitgliedschaft gewährt. Für Can's Pizza-Service ist beispielsweise die Gewerkschaft Nahrung, Genuss, Gaststätten (NGG) zuständig.

Kündigungsschutz: Auch für Minijobber gilt das Kündigungsschutzgesetz. Voraussetzung ist dabei: Das Arbeitsverhältnis muss länger als sechs Monate bestehen. Zudem muss das Unternehmen mehr als zehn Beschäftigte haben. Wichtig für Minijobber wie Can: Arbeitnehmer, die in der Regel nicht mehr als 20 Stunden pro Woche beschäftigt sind, gehen in diese Rechnung mit dem Wert von 0,5 ein. In dem Pizza-Service, bei dem der Schüler tätig ist, wird die Zahl von 10 Beschäftigten allein durch die Minijobber überschritten. Ab Juli dieses Jahres kann sich Can daher auf den gesetzlichen Kündigungsschutz berufen. Sollte es also etwa wegen seines Urlaubsantrags Krach geben und zu einer Entlassung kommen, dann könnte er dagegen klagen. Meist bleibt dadurch zwar der Job nicht erhalten, aber es kann zumindest eine Abfindung geben. Und zudem – falls vorher verweigert – den beantragten Urlaub.

Auch Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Minijobber, die infolge unverschuldeter Krankheit oder einer medizinischen Vorsorge- bzw. Rehabilitationsmaßnahme arbeitsunfähig sind, haben Anspruch auf Fortzahlung ihres regelmäßigen Verdienstes durch den Arbeitgeber bis zu sechs Wochen. Das Entgelt wird für die Tage fortgezahlt, an denen Arbeitnehmer ohne Arbeitsunfähigkeit zur Arbeitsleistung verpflichtet wären. Geregelt ist dies in den Paragraphen 3 und 4 des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

Übrigens: Inzwischen hat Can in seiner Firma nachgefragt, wie man es dort mit dem Urlaub hält. Die Antwort hat den Schüler etwas überrascht: Auch Minijobbern wird im Unternehmen Urlaub gewährt. Dabei wird der Durchschnittslohn der letzten drei Monate weitergezahlt. Can will deshalb in den Monaten vor dem Urlaub besonders viele Schichtenübernehmen.

© 2014 IG-BCE Grafiken & Inhalte dieser Webseite sind urheberrechtlich geschützt
IG BCE - Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie
Königsworther Platz 6 | D-30167 Hannover

Telefon: 0511-7631-0 | Telefax: 0511-7000-891
E-Mail: info@igbce.de